

Datenschutzhinweise für den Bereich des Standesamtes der Verbandsgemeinde Nastätten

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Hinweise dienen Ihrer Information über die Erfassung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen aller Personenstandsfälle (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle) gemäß den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), die auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Nastätten eintreten. Darüber hinaus werden familienrechtliche Erklärungen beurkundet und auf Antrag Nachbeurkundungen von ausländischen Personenstandsfällen vorgenommen.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten
Bahnhofstraße 1
56355 Nastätten
Telefon: 06772/802-0
E-Mail: post@vg-nastaetten.de
Internet: www.vg-nastaetten.de

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten
Behördliche Datenschutzbeauftragte
Bahnhofstraße 1
56355 Nastätten
Telefon: 06772/802-17
E-Mail: datenschutz@vg-nastaetten.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Standesamt werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung dient ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamtes. Zentrale Aufgabe des Standesamtes ist dabei die Beurkundung des Personenstandes einer Person nach Maßgabe des Personenstandsgesetzes (PStG). Das Standesamt hat gemäß §§ 3 ff. Personenstandsgesetz (PStG) für seinen Zuständigkeitsbereich ein Eheregister, ein Lebenspartnerschaftsregister, ein Geburtenregister und ein Sterberegister zu führen und fortzuführen. Darüber hinaus nehmen wir gemäß §§ 34 ff. PStG besondere Beurkundungen vor. Des Weiteren werden personenstandsrechtliche Erklärungen aufgenommen und Bescheinigungen ausgestellt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft erforderlich ist. Für Amtshandlungen und öffentlich-rechtliche Dienstleistungen des Standesamtes werden Gebühren nach dem besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

Im Zusammenhang mit den vorgenommenen Beurkundungen ergehen Mitteilungen an andere Behörden auf Grundlage der §§ 57 ff. Personenstandsverordnung (PStV) sowie auf Grund internationaler und bilateraler Übereinkommen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO in Verbindung mit dem PStG, der Personenstandsverordnung (PStV), Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG), sowie entsprechenden internationalen Regelungen und bezüglich des Kirchenaustritts aus

§ 2 Abs. 1 Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften und §§ 3 und 5 Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden innerhalb der Verbandsgemeinde Nastätten nur an die Stellen weitergegeben, die bei der Bearbeitung der oben genannten Aufgaben zwingend zu befassen sind.

Ihre Daten werden, soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DS-GVO, §§ 57 ff. PStG erforderlich ist, an Dritte in Form von fallbezogenen Mitteilungen weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an:

- Meldebehörden
- andere Standesämter
- Familiengerichte
- Jugendämter
- Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind
- Gesundheitsbehörden
- Ausländerbehörden
- dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
- dem für die Veranlagung zur Erbschaftssteuer zuständige Finanzamt
- der das zentrale Testamentsregister führende Registerbehörde
- Verwaltungsbehörden
- Amtsgericht
- Nachlassgericht
- Statistisches Landesamt
- Friedhofverwaltung
- Botschaften und Konsulate
- Aufsichtsbehörden
- Landesjustizverwaltungen
- Oberlandesgericht Koblenz

Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff. PStG personenbezogene Daten an die dort genannten Empfänger weitergegeben werden.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Das Standesamt hat gemäß dem Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 04.09.1958, BGBl. 1961 II, Seite 1055, 1071, Mitteilungen an ausländische Standesämter des Geburtsortes jedes Ehegatten oder des Verstorbenen zu machen, wenn dieser Ort im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates liegt. Jeder Staat kann diese Mitteilung davon abhängig machen, dass sie einen Staatsangehörigen des Empfangsstaates betrifft.

Das Standesamt hat gemäß dem Übereinkommen über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26.09.1957, BGBl. 1961 II S.1055, 1067, auf deren Ersuchen hin ausländischen Vertretungen und den Konsuln Personenstandsurkunden zu erteilen.

Das Standesamt hat gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 18.11.1980, BGBl. 1981 II S. 1050, Mitteilungen über Personenstandsfälle an die ausländischen Standesämter des Geburtsorts und die konsularischen Vertretungen zu machen sowie auf deren Ersuchen hin Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen.

Das Standesamt hat gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 03.06.1982, BGBl. II 1983 S. 699, Mitteilungen über Personenstandsfälle an die ausländischen Standesämter des Geburtsorts und die konsularischen Vertretungen zu machen sowie auf deren Ersuchen hin Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen.

Das Standesamt hat gemäß dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 4.11.1985, BGBl. 1988 II S. 126 und die Mitteilungen der Vertragsstaaten zu Artikel 8 des Abkommens, BGBl. 1988 II S. 697, 1994 II S. 3703 Mitteilungen über Personenstandsfälle an die ausländischen Standesämter des Geburtsorts und die konsularischen Vertretungen zu machen sowie auf deren Ersuchen hin Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen.

Das Standesamt hat natürlichen und juristischen Personen Urkunden, Auskünfte und Einsicht gemäß den Vorschriften der §§ 61 ff. PStG zu erteilen.

6. Dauer der Speicherung

Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister gelten gemäß § 5 Abs. 5 PStG folgende Fristen:

1. für Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre
2. für Geburtenregister 110 Jahre
3. für Sterberegister 30 Jahre.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen werden die Registerdaten im Standesamt als Archivgut, nach dem Landesarchivgesetz (LArchG) weiter dauerhaft aufbewahrt.

Die Vorgangsdaten (Namen, Geburtsdaten, Sonstige persönliche Daten, Eheschließung, Lebenspartnerschaft, Tod, Wohnung, Kirchenaustritt, Wirksamkeitsdatum) werden nach erfolgreicher Übertragung einer Registereintragung in die elektronischen Personenstandsregister lokal nach 120 Tagen (4 Monate) gelöscht.

Protokolldaten, Abrufprotokolle des Datenaustausches und der Suchverzeichnisse werden 4 Jahre aufbewahrt.

Weiterhin ist die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren nach den kassenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Berichtigung, soweit sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DS-GVO zutrifft. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO enthält Ausnahmen vom Recht auf Löschung zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich

der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke sowie zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, insbesondere soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt, wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt werden und deshalb nicht gelöscht werden können, oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegt.
- e) Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DS-GVO) dient.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, erreichbar unter: Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, Tel.-Nr. (0 61 31) 2 08-24 49, Fax: (0 61 31) 2 08-24 97, E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.